

106. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - betreffend die Anlage 7 -

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 102. Satzungsantrages wird wie folgt geändert (letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsantrag war Nachtrag 98):

Artikel 1

1. § 133 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Anlage 7 zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden wie folgt neu gefasst:

„§ 133 Genehmigung, Satzungsänderungen

(1) Satz 1 ...

²Die Änderungen werden im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr der Bundesrepublik Deutschland) veröffentlicht. ³Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Beginn des auf die Veröffentlichung im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr der Bundesrepublik Deutschland) folgenden Monats in Kraft.“

Artikel 2

Der Satzungsantrag tritt am 8. Dezember 2021 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 14. Juni 2023.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 14. Juni 2023 beschlossene Satzungsänderung des 105./106. Satzungsantrags zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 31. Januar 2024

Z 11/2113.2/5

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Im Auftrag

Regina Bergner